

Bestimmungen zur Tierhaltung

Die Hausverwaltung ersucht um Ihr Verständnis, dass nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, **vor Anschaffung eines Tieres die schriftliche Zustimmung aller Miteigentümer einzuholen ist.**

Ungeachtet der unabdingbaren Genehmigung durch Ihre Miteigentümer bitten wir Sie, folgendes zu beachten. Laut Punkt 5) der Hausordnung gilt:

- Die Haltung von in Wohnungen allgemein üblichen Haustieren ist nur mit Genehmigung der Hausverwaltung bzw. der Miteigentümerschaft gestattet.
- Die Haltung gefährlicher Tiere (Schlangen, Spinnen usw.) ist generell verboten.
- Hunde sind in der Wohnhausanlage **an der Leine mit Maulkorb** zu führen.
- Durch Tiere verursachte Verunreinigungen und Schäden sind vom Besitzer auf eigene Kosten zu beseitigen.
- Ergeben sich aus der Haltung eines Tieres begründete Beschwerden, sind die Ursachen vom Tierhalter abzustellen. Geschieht das nicht, wird die Tierhaltung untersagt und das Tier ist vom Tierhalter aus der Wohnung zu entfernen.

Demnach trägt der Wohnungseigentümer Sorge und Verantwortung dafür, dass eine arten- und tiergerechte Haltung des Haustieres in der Weise geschieht, sodass eine substantielle Verzehrerung der Wohnungsausstattung nachhaltig und dauerhaft unterbunden wird und die Sicherheit von Menschen nicht gefährdet ist.

Aus veterinärhygienischer Sicht sind tierische Exkrememente und Ausscheidungen vollständig und aus eigenem, also ohne gesonderte Aufforderung, vom Wohnungseigentümer zu entfernen.

Die Grünflächen der Wohnhausanlage, im Besonderen die Kinderspielplätze, dürfen von Hunden/Katzen auf keinen Fall betreten werden.

Besondere Bestimmungen zur Hundehaltung:

- Der Wohnungseigentümer verpflichtet sich, dass der Hund im Siedlungsbereich stets in Begleitung an der Leine und mit einem Maulkorb geführt wird und sich auch in Ihrer Wohnung unter permanenter Aufsicht befindet.
- Eine akustische Belästigung der Nachbarn und deren Besucher im Zuge der Hundehaltung hat zu unterbleiben.
- Mit dem Führen des Hundes dürfen nur solche Personen betraut werden, die dazu körperlich auch geeignet sind. Eine Haftpflichtversicherung ist für das Tier jedenfalls abzuschließen.
- Der Wohnungseigentümer erklärt ausdrücklich, dass die Hunderasse gemäß allfälliger gesetzlicher Vorgaben als nicht gefährlich einzustufen ist.

Besondere Bestimmungen zur Hundehaltung in Graz:

Der Wohnungseigentümer nimmt zur Kenntnis, dass gem. § 3 (1) Grazer Immissionsschutzverordnung in Wohngebieten das Halten von Tieren, die dazu neigen durch häufige Lautäußerungen die Nachbarschaft zu belästigen, in der Zeit zwischen 22.00 und 7.00 Uhr im Freien oder in offenen Räumen verboten ist.